

Die Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Neustädter Wirtschaftsförderung“ und hat seinen Sitz in Neustadt a. d. Donau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit in Zusammenarbeit aller am Wohle der Gemeinde Neustadt a. d. Donau interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, des Handwerks, der freien Berufe, der Banken, der Industrie, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der städtischen Behörden, Verbände und Vereine und sonstigen Dienstleistungen und Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das Allgemeinwohl zu fördern und dadurch die Attraktivität und Anziehungskraft der Stadt Neustadt a. d. Donau, insbesondere aber das Image, die Wirtschaftskraft, das Kulturleben, den Fremdenverkehr und die Lebensqualität zu stärken und nachhaltig zu steigern.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- (3) Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des privaten Rechts
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - d) und sonstige Personenzusammenschlüsse (z.B. OHG, KG, nicht eingetragener Verein)
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Eine persönliche Haftung mit dem Privatvermögen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod, Liquidation der Firma oder Auflösung der sonstigen Vereinigung.
 - b) durch förmlichen Ausschluss im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet ohne das der Betroffene ein Stimmrecht hat;
 - c) durch schriftliche Kündigung, gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (31.12.).
 - d) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diesen Beitrag nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und dabei Anträge zur Abstimmung stellen. Diese Anträge sind dem 1. Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (3) Jedes Mitglied kann sich in den Vorstand des Vereins wählen lassen, wobei auch die Angestellten von Mitgliedern wählbar sind; eine Begrenzung pro Mitgliedsbetrieb besteht dabei nicht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 5 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt, wobei Neuwahlen nur alle zwei Jahre stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Bestellung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Beitragsordnung

- e) den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres sowie
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Über die Art des Wahlvorganges entscheidet die Versammlung. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Wahl durch Handaufheben, so hat diese durch Stimmzettel zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche, in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Tritt bei Abstimmungen Stimmgleichheit auf, gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende leitet den Verein (gemäß §26 BGB) verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck und dem Gemeinwohl. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) die Erstattung des Geschäftsberichtes, sowie
 - c) die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt, bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassier
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 2. Schriftführer
 - f) den Beisitzern, wobei die Anzahl der Beisitzer, sowie die Bildung und Besetzung weiterer Ämter, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (4) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, er hat ein geordnetes Kassenbuch zu führen.
- (5) Der Schriftführer bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter hat sämtliche schriftliche Arbeiten des Vereins zu tätigen, insbesondere auch die Protokolle zu führen, sowie in regelmäßigen Abständen die Mitgliederrundschreiben zu erstellen.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Die Vorstandschaft trifft sich in regelmäßigen Abständen. Die anwesenden Mitglieder sind mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereines oder zur Verfolgung der Vereinsziele projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken können, die nicht Vereinsmitglied sind. Der Arbeitsgruppe hat ein Mitglied des Vorstandes anzugehören. Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert. Sofern ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekanntzugeben. In der Beitragsordnung sind die Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereines ist das Vereinsvermögen nach Abzug der Schulden nach Ablauf eines Jahres an die Mitglieder zu verteilen.